

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 15.21 VOM 30. APRIL 2021**

---

**ORDNUNG ZUR FESTSTELLUNG DER STUDIENGANGSBEZOGENEN  
EIGNUNG IN DEN BACHELORSTUDIENGÄNGEN  
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH SPORT,  
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL- SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN MIT  
DEM UNTERRICHTSFACH SPORT,  
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN MIT DEM  
UNTERRICHTSFACH SPORT,  
LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS MIT DEM UNTERRICHTSFACH SPORT,  
LEHRAMT FÜR SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG MIT DEM  
UNTERRICHTSFACH SPORT  
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 30. APRIL 2021**

**Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen  
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-  
und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport,  
Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport  
an der Universität Paderborn**

**vom 30. April 2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Absatz 7 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

<b>I</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Zweck der Feststellung der sportlichen Eignung .....	3
§ 2	Anerkennung der Feststellung der sportlichen Eignung .....	3
§ 3	Teilnahmeberechtigung .....	3
§ 4	Termine und Fristen.....	4
§ 5	Kommission für die Feststellung der sportlichen Eignung .....	4
§ 6	Täuschung.....	4
<b>II</b>	<b>Feststellung der sportlichen Eignung</b>	
§ 7	Zulassung zum Eignungsverfahren .....	5
§ 8	Leistungsanforderung .....	5
§ 9	Beurteilung von Leistungen und Feststellung der Eignung .....	5
§ 10	Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung .....	6
§ 11	Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport .....	6
§ 12	Wiederholung der Feststellung der sportlichen Eignung.....	7
§ 13	Niederschrift .....	7
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 14	Einsicht in die Prüfungsakten .....	7
§ 15	Widerspruch .....	7
§ 16	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	8
	<b>Anlagen</b>	
	Anlage 1: Anforderungen und Bewertungskriterien der Prüfung .....	9

## **I Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck der Feststellung der sportlichen Eignung**

- (1) Der Nachweis der Eignung eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin für das Studium in den Bachelorstudiengängen mit den Abschlüssen
- Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport,
  - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport,
  - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport,
  - Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport,
  - Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport

ist neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung für das Unterrichtsfach Sport an der Universität Paderborn.

- (2) Die Überprüfung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportlichen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

### **§ 2**

#### **Anerkennung der Feststellung der sportlichen Eignung**

Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport, die von einer wissenschaftlichen Hochschule ausgestellt worden sind, werden von der Universität Paderborn für die Aufnahme eines Studiums des Unterrichtsfaches Sport anerkannt, soweit hinsichtlich der bescheinigten besonderen Eignung kein wesentlicher Unterschied zu der Feststellung der besonderen Eignung besteht, die im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung nach dieser Ordnung verlangt wird. Hierüber entscheidet die Kommission nach § 5.

### **§ 3**

#### **Teilnahmeberechtigung**

An dem Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport können nur solche Studienbewerber und Studienbewerberinnen teilnehmen, die das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung besitzen. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nachgewiesen wird, dass das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Vorbildungsnachweis bzw. der Nachweis der sonstigen Voraussetzungen bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

## **§ 4**

### **Termine und Fristen**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird grundsätzlich im Sommersemester für das darauffolgende Wintersemester angeboten. Die Termine der Prüfungen können auf der Internetseite des Sachgebiets 3.4 – Allg. Hochschulsport und oder im Department Sport & Gesundheit – Theorie & Praxis der Sportarten der Universität Paderborn eingesehen werden.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung sowie die erforderlichen Unterlagen nach § 7 Absatz 1 müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Eignungsfeststellung im Sachgebiet 3.4 – Allg. Hochschulsport der Universität Paderborn vorliegen.

## **§ 5**

### **Kommission für die Feststellung der sportlichen Eignung (Prüfungskommission)**

- (1) Die Leitung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport obliegt einer Kommission. Die Mitglieder dieser Kommission sind zugleich Prüferinnen oder Prüfer.
- (2) Die Kommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Departments Sport & Gesundheit durch das Direktorium des Departments Sport & Gesundheit gewählt und vom Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften bestätigt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Kommission führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht möglich, soweit es um die Bewertung einer Prüfung geht.
- (5) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen.
- (6) Die Kommission kann zur Bewertung der Leistung der Bewerber und Bewerberinnen weitere Prüfer oder Prüferinnen bestimmen.

## **§ 6**

### **Täuschung**

Hat ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 11 Absatz 1 bekannt, so zieht der oder die Vorsitzende diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Sport und informiert hierüber unverzüglich das Studierendensekretariat.

## **II Feststellung der sportlichen Eignung**

### **§ 7**

#### **Zulassung zum Eignungsverfahren**

- (1) Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin muss dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der besonderen Eignung zum Studium, des Unterrichtsfaches Sport beifügen:
  1. den Nachweis über die Voraussetzung gemäß § 3;
  2. ggf. Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 10;
  3. eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit zur Teilnahme an der Eignungsprüfung (bei Vorlage darf die ärztliche Bescheinigung nicht älter als 12 Monate sein; dieser Nachweis muss den Leitlinien der Dt. Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention folgen).
- (2) Über den Zulassungsantrag entscheidet das SG 3.4 – Allg. Hochschulsport bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin nach § 4 Absatz 2.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn
  - a) die nach Absatz 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
  - b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.
- (4) Nur wenn die Zulassung versagt wird, erhält der Studienbewerber oder die Studienbewerberin einen schriftlichen Bescheid vom SG 3.4 – Allg. Hochschulsport. Dieser Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung und wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin unmittelbar nach dem Ablehnungsbeschluss zugesandt.

### **§ 8**

#### **Leistungsanforderungen**

- (1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss, abhängig von dem angestrebten Lehramt, einen Leistungsnachweis in Schwimmen, Leichtathletik und Turnen sowie in einem Sportspiel oder einem Rückschlagspiel [G und SP] bzw. einem Sportspiel und einem Rückschlagspiel erbringen [HRSGe, GyGe und BK].
- (2) Die Anforderungen der Prüfung und deren Bewertungskriterien sind in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

### **§ 9**

#### **Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Eignung**

- (1) Jedes Teilgebiet nach § 8 Absatz 1 wird entsprechend der angegebenen Kriterien mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" beurteilt.
- (2) Die Eignung gilt nur als nachgewiesen, wenn alle Teilgebiete mit "bestanden" beurteilt worden sind.
- (3) Die Prüfung in einem Teilgebiet wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen.
- (4) Die Beurteilung der Leistungen wird in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, es ist von den Prüfern und Prüferinnen zu unterschreiben.

## § 10

### Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung

- (1) Studienort- oder Studiengangswechslers oder -wechslersinnen, die keinen Nachweis über die Feststellung der Eignung führen können, werden vom Nachweis der Eignung befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluss der der Eignungsprüfung gleichwertigen Leistungen in einem Studiengang Sport nachweisen. Bei Wechslern von Bachelor-Studiengängen, die keine Eignungsprüfung nachweisen können, wird ab einer Anzahl von 90 Leistungspunkten die Eignung anerkannt.
- (2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung ausgestellt worden sind.
- (3) Für Bewerber und Bewerberinnen, die
  1. die Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes bzw. die Übernahme solcher Dienstpflichten sowie die Übernahme entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren bzw.
  2. die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz bzw.
  3. die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz bzw.
  4. den Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz bzw.
  5. die Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes bzw.
  6. die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren,
 nachweisen, verlängert sich die Begrenzung der Gültigkeitsdauer dieser Zeugnisse und Bescheinigung um höchstens die Zeit der entsprechenden Tätigkeit.

## § 11

### Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport

- (1) Ist einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport gemäß § 8 zuzuerkennen, so erhält er oder sie unverzüglich nach Beendigung des Feststellungsverfahrens eine schriftliche Bestätigung.
- (2) Die Bestätigung der Eignung gilt an der Universität Paderborn für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens als weitere Einschreibungsvoraussetzung. Sie ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang für ein Lehramt mit dem Unterrichtsfach Sport vorzulegen.
- (3) Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nach Artikel 12 a Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes eine Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren

übernommen haben, verlängert sich die Dauer der Gültigkeit nach Absatz 2 höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

- (4) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende der Kommission hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 12**

### **Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der sportlichen Eignung**

- (1) Bei erfolgloser oder versäumter Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung wiederholt werden.
- (2) Eine Wiederholung ist erst zum nächsten Termin im darauffolgenden Jahr im Sommersemester möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

## **§ 13**

### **Niederschrift**

- (1) Über die Durchführung des gesamten Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt. Darin sind aufzunehmen:
  1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
  2. der Name des Bewerbers oder der Bewerberin,
  3. die Namen der Prüfenden,
  4. die Dauer des Verfahrens,
  5. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
  6. besondere Vorkommnisse.
- (2) Die Niederschrift ist von einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

## **III Schlussbestimmungen**

## **§ 14**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.

## **§ 15**

### **Widerspruch**

- (1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder der Prüfungskommission kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.
- (2) Der Widerspruch ist durch den Studienbewerber oder die Studienbewerberin schriftlich oder zur Niederschrift vor der Kommission oder dem oder der Vorsitzenden einzulegen.

- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 16

### **Schlussregelungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in den Bachelorstudiengängen Lehramt für Sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Haupt- Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport, Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Sport an der Universität Paderborn vom 14. Oktober 2016 (AM.Uni.PB 224/16), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Naturwissenschaften vom 24. März 2021, im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat vom 25. März 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 14. April 2021.

Paderborn, den 30. April 2021

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

## Anlage 1

### Anforderungen und Bewertungskriterien der Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung erfolgt in drei Individualsportarten [Schwimmen, Leichtathletik und Turnen,] und in einem Sportspiel oder in einem Rückschlagspiel [G und SP] bzw. einem Sportspiel und einem Rückschlagspiel [HRSGe, GyGe und BK].

(1) Schwimmen:

100 m Zeitschwimmen, davon die ersten 50 m Kraulschwimmen (in Brustlage) und die letzten 50 m Brustschwimmen

Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

Disziplin:	Männer	Frauen
100 m	2:00 min	2:10 min

(2) Leichtathletik

Folgende Disziplinen werden überprüft, wobei folgende Mindestleistungen erbracht werden müssen:

	Bewerber	Bewerberinnen
a)		
Standweitsprung	<u>2,20 m</u>	<u>1,80 m</u>
b)		
Schlagballweitwurf	38 m (200g)	27 m (200g)
c) 100 m-Lauf	13.4 sek.	16,0 sek.
d) 3.000 m-Lauf	15 min	17 min

(3) Turnen

An einer Gerätebahn – bestehend aus den Geräten Reck, Boden und Sprung – sind folgende Elemente als Bewegungsverbinding fließend zu demonstrieren:

**Reck (schulterhoch):** Hüftaufschwung, Hüftumschwung (vorlings rückwärts), Unterschwingung aus dem Stütz oder Niedersprung in den Stand (vorlings vorwärts vor die Reckstange) mit anschließendem Unterschwingung.

**Übergang zum Boden:** zügiges Gehen vom Reck zur Bodenmatte, enden im Schlusstand auf der Bodenmatte.

**Boden:** Langsitz (3 Sekunden halten) – Schiffchen in Rückenlage (3 Sekunden halten) – drehen zum Schiffchen in Bauchlage (3 Sekunden halten) – zurückdrehen zum Schiffchen in Rückenlage – zurückrollen in die Kerze (3 Sekunden halten) – aufstehen in den Schlusstand – Rolle

vorwärts mit aufstehen in die Schrittstellung – zwei Chassé (rechts-links oder links-rechts) – Pferdchensprung – Rad mit ½-Drehung in die Bewegungsrichtung.

**Übergang zum Sprung:** zügiges Gehen von der Bodenmatte zum Anlauf für den Sprung

**Sprung:** Stützsprunghocke in den sicheren Stand. Alternativ: Stützsprunghockwende in den sicheren Stand. Beides jeweils zu turnen mit Sprungbrett. Höhe des Kastens/Sprungtischs: Frauen 1,20m; Männer optional 1,20m oder 1,25m. Brettabstand mindestens 1,10m.

#### **Bewertungskriterien:**

- Die in der Übung geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden.
- Reck: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition ist als durchgefallen zu werten.
- Boden:
  - Dynamik: Die Übung muss auswendig und flüssig geturnt werden. Keine unnötigen Schwünge und Schwungholen. Keine Wiederholung der Elemente.
  - Haltung: Mit Ausdruck und Körperspannung turnen.
- Sprung: Ein Aufknien auf dem Kasten/Sprungtisch sowie ein Sturz bei der Landung sind als durchgefallen zu werten.

#### (4) Sportspiele / Rückschlagspiele

Folgende Mindestleistungen sind zu erbringen:

Aus der Gruppe der Sportspiele (Basketball oder Fußball) und aus der Gruppe der Rückschlagspiele (Badminton oder Tischtennis) werden je ein Spiel überprüft.

Beurteilungskriterien sind:

- Demonstration sportartspezifischer Grundtechniken,
- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken,
- situationsentsprechendes Verhalten im Angriff und Abwehrspiel.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln (unter Einschluss von Kleinfeldspielen) in den Sportspielen ca. 10-15 Minuten und in den Rückschlagspielen ca. 5-10 Minuten gespielt. Die Prüferinnen und Prüfer können darüber hinaus zur Sicherung des Prüfungszweckes beurteilungsadäquate Situationen (z.B. Komplexübungen) arrangieren.

#### Prüfungsaufbau

##### Sportspiele

Mannschaftssportspiel Basketball oder Fußball:

Zur Demonstration sportartspezifischer Grundtechniken wird ein Technikparcours absolviert. Dieser besteht aus einem Slalomdribbling mit Stangen im variablen Abstand von ca. 1,5 - 2,0 m. Im Anschluss wird der Ball mit einem Druckpass / Innenseitstoß gegen eine Wand gespielt und wieder angenommen. Es folgt eine Abschlusstechnik (Korbleger / Innenseitstoß).

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen demonstrieren, dass sie in der Lage sind, den Ball regelgerecht, zügig und mit Wechsel der ballführenden Hand bzw. des ballführenden Fußes durch den Slalomparcours zu führen. Die Passtechnik soll die markanten technischen Merkmale (die Bewegungsmerkmale sind entsprechender Fachliteratur zu entnehmen) der Bewegung aufweisen und mit hoher Ballgeschwindigkeit und Präzision ausgeführt werden.

Zur Demonstration der spielgerechten Anwendung der Grundtechniken und des situationsentsprechenden Verhaltens im Angriff und Abwehrspiel wird ein Spiel 5 gegen 5 auf das reguläre Basketballfeld (Basketball) bzw. 4 gegen 4 auf ein Kleinfeld mit kleinen Toren (Fußball) absolviert. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen ein situationsgerechtes Spielverhalten demonstrieren. Dazu gehört das Anbieten und Orientieren im Angriff und sinnvolle Gegnerorientierung in der Verteidigung. Ferner sollte sich das eigene Handeln an den Handlungen der Mitspieler und Mitspielerinnen orientieren.

Badminton:

Zur Demonstration sportartspezifischer Grundtechniken werden im Badminton die Schlagtechniken langer Aufschlag, Überkopf-Clear, Drop, Unterhand-Clear und Smash in einer Schlagkombinationsübung überprüft. Dabei werden ein hohes Spieltempo und präzise Platzierungen positiv bewertet.

Spieler\*in A: langer Aufschlag

Spieler\*in B: Überkopf-Clear

Spieler\*in A: Drop

Spieler\*in B: Unterhand-Clear

Spieler\*in A: Überkopf-Clear

Spieler\*in B: Smash

Danach Punkt ausspielen.

Zur Demonstration der spielgerechten Anwendung der Grundtechniken und des situationsentsprechenden Verhaltens wird ein Einzelspiel absolviert.

Tischtennis:

Zur Demonstration sportartspezifischer Grundtechniken werden im Tischtennis die Schlagtechniken Rollaufschlag, Vorhand-Topspin und Rückhand-Topspin in einer Schlagkombinationsübung überprüft. Dabei werden eine starke Vorwärtsrotation des Balles, ein hohes Spieltempo und präzise Platzierungen positiv bewertet.

Spieler\*in A: Rollaufschlag

Spieler\*in B: Vorhand-Topspin, diagonal/cross

Spieler\*in A: Vorhand-Topspin, parallel/longline

Spieler\*in B: Rückhand-Topspin, diagonal/cross

Spieler\*in A: Rückhand-Topspin, parallel/longline

Danach Punkt ausspielen.

Zur Demonstration der spielgerechten Anwendung der Grundtechniken und des situationsentsprechenden Verhaltens wird ein Einzelspiel absolviert.

---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**